

- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Mess- und Erfassungsgeräte
- Bewohnersicherheit



Unabhängig.
Fair. Von hier!

Information

Finanzierungsvarianten

Kauf

Der Käufer wird nach Bezahlung Eigentümer der Erfassungsgeräte. Er ist damit für deren Betriebsbereitschaft und Funktionsfähigkeit verantwortlich.

Bei einem Gerätedefekt müssen die Reparatur- bzw. Austauschkosten vom Eigentümer getragen werden.

Bei eichpflichtigen Geräten hat der Eigentümer spätestens zum Ablauf der Eichfrist für den rechtzeitigen Austausch zu sorgen.

Die Kosten für die Austauschgeräte sind vom Eigentümer zu tragen.

Miete

Die Molls GmbH bleibt Eigentümer der Erfassungsgeräte.

Die Verantwortung für die Betriebsbereitschaft und die Funktionsfähigkeit der Erfassungsgeräte wird im Rahmen eines Mietvertrages von der Molls GmbH übernommen.

Bei einem Gerätedefekt sind die Reparatur- bzw. Austauschkosten durch den Mietvertrag abgedeckt.

Die Mietkosten für Erfassungsgeräte gehören zu den umlagefähigen Betriebskosten einer zentralen Heizungsanlage und werden im Rahmen der verbrauchsabhängigen Abrechnung auf die Nutzer (Mieter) verteilt.

Für die eichpflichtigen Geräte stellt die Molls GmbH im Rahmen des laufenden Mietvertrages spätestens zum Ablauf der Eichfrist den rechtzeitigen Austausch sicher. Die Geräteausstattung in der Liegenschaft ist damit immer auf dem gesetzlich gültigen und aktuellen Stand der Technik

- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Mess- und Erfassungsgeräte
- Bewohnersicherheit



Unabhängig.
Fair. Von hier!

Information

Auszug aus der Heizkostenverordnung

§ 4 Pflicht zur Verbrauchserfassung

(1) Der Gebäudeeigentümer hat den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen.

(2) Er hat dazu die Räume mit Ausstattungen zur Verbrauchserfassung zu versehen; die Nutzer haben dies zu dulden.

Will der Gebäudeeigentümer die Ausstattung zur Verbrauchserfassung mieten oder durch eine andere Art der Gebrauchsüberlassung beschaffen, so hat er dies den Nutzern vorher unter Angabe der dadurch entstehenden Kosten mitzuteilen; die Maßnahme ist unzulässig, wenn die Mehrheit der Nutzer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung widerspricht. Die Wahl der Ausstattung bleibt im Rahmen des § 5 dem Gebäudeeigentümer überlassen.

(3) Gemeinschaftlich genutzte Räume sind von der Pflicht der Verbrauchserfassung ausgenommen.

Dies gilt nicht für Gemeinschaftsräume mit nutzungsbedingt hohem Wärme- oder Warmwasserverbrauch, wie Schwimmbäder oder Saunen.

(4) Der Nutzer ist berechtigt, vom Gebäudeeigentümer die Erfüllung dieser Verpflichtung zu verlangen.

§ 5 Ausstattung zur Verbrauchserfassung

(1) Zur Erfassung des anteiligen Wärmeverbrauchs sind Wärmezähler oder Heizkostenverteiler, zur Erfassung des anteiligen Warmwasserverbrauchs sind Warmwasserzähler oder andere geeignete Ausstattungen zu verwenden. Soweit nicht eichrechtliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, dürfen nur solche Ausstattungen zur Verbrauchserfassung verwendet werden, hinsichtlich derer sachverständige Stellen bestätigt haben, dass sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder dass ihre Eignung auf andere Weise nachgewiesen wurde. Als sachverständige Stellen gelten nur solche Stellen, deren Eignung die nach Landesrecht zuständige Behörde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bestätigt hat. Die Ausstattungen müssen für das jeweilige Heizsystem geeignet sein und so angebracht werden, dass ihre technisch einwandfreie Funktion gewährleistet ist.

(2) Wird der Verbrauch der von einer Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 versorgten Nutzer nicht mit gleichen Ausstattungen erfasst, so sind zunächst durch Vorerfassung vom Gesamtverbrauch die Anteile der Gruppen von Nutzern zu erfassen, deren Verbrauch mit gleichen Ausstattungen erfasst wird. Der Gebäudeeigentümer kann auch bei unterschiedlichen Nutzungs- oder Gebäudearten oder aus anderen sachgerechten Gründen eine Vorerfassung nach Nutzergruppen durchführen.